

ZH_OBERGERICHT RT240122 vom 14. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240122

FR: ZH_OBERGERICHT RT240122 du 14 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT240122 del 14 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Januar 2024, für Fr. 11.55 Zins bis 27. Oktober 2023 und für die Betriebskosten sowie für die Entschädigung gemäss der Dispositivziffer 4 des Urteils (Urk. 16 = Urk. 22). b) Innert Frist erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) mit am 22. August 2024 der Post übergebener Eingabe Beschwerde gegen das vorgenannte Urteil mit den folgenden Anträgen (Urk. 21 S. 2): "1. Es sind die vollständigen Akten bei der Vorinstanz einzuholen.

E. 2

a) Der Gesuchsgegner macht in seiner Beschwerdeschrift geltend, dass er weder in einem Rechts- und Parteienverhältnis zu Herrn B. _____ stehe noch Mitglied der Erbengemeinschaft im Nachlass von B. _____ sei und auch nicht das Vermögen der Erbengemeinschaft verwalte. Die Steuerschulden im Nachlass von B. _____ seien nicht seine Privatschulden (Urk. 21 S. 3 f. Ziff. 1 und 4). Wie bereits die Vorinstanz erwog (Urk. 22 S. 4 f. E. 2.4.2) wird im Rechtsöffnungsverfahren einzig darüber entschieden, ob die durch den Rechtsvorschlag gehemmte Betreibung weitergeführt werden darf oder nicht. Die sachliche Richtigkeit der der Rechtsöffnung zugrundeliegenden Entscheide – vorliegend die vollstreckbare Veranlagungsverfügung vom 3. August 2022 und die vollstreckbare Steuerrechnung vom 4. August 2022 des kantonalen Steueramtes Zürich (Urk. 3/2 und Urk. 3/4-5) – kann hingegen nicht mehr überprüft werden. Dem Rechtsöffnungsgericht steht es nicht zu, über den materiellen Bestand der Forderung bzw. über die materielle Richtigkeit des Entscheides zu befinden (BGer 5A_218/2019 vom 11. März 2020 E. 2.1 m.w.H.; BGE 142 III 78 E. 3.1 m.w.H.). Der Gesuchsgegner hätte seine Einwendungen im Rahmen der zulässigen Rechtsmittel gegen die an ihn adressierte Veranlagungsverfügung vom 3. August 2022 und die an ihn gerichtete Steuerrechnung vom 4. August 2022 des kantonalen Steueramtes Zürich vorbringen müssen. Dass er dies getan habe, behauptet er im vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren nicht. Erstinstanzlich führte er in diesem Zusammenhang lediglich aus, dass die Steuerrechnung rechtskräftig sei (Urk. 11 S. 3 Ziff. 5). Die vom Gesuchsgegner in der Beschwerdeschrift vorgebrachten Tatsachenbehauptungen zu seiner Schuldnerstellung können demnach im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. b) Auch wenn die Einwendungen des Gesuchsgegners im Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen gewesen wären, hätte dies aus folgenden Gründen nicht zur Gutheissung der Beschwerde geführt. Der Gesuchsteller führte im Rechtsöffnungsgesuch vom 27. Februar 2024 den Gesuchsgegner als Schuldner der geltend gemachten Forderung auf. Als Grund für die Forderung nannte der Gesuchsteller im Gesuch (Urk. 1; vgl. dazu auch Urk. 2)

- 4 - "Direkte Bundessteuer 2021 01.01.2021 - tt.mm.2021 Verfügung vom 03.08.2022 Steuerpflichtige: C. _____, verstorben am tt.mm.2021" Aus dem vom Gesuchsgegner im

vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Schreiben des Steueramtes des Kantons Zürich vom 26. Juli 2023 geht zudem hervor, dass der Gesuchsgegner gemäss Nachlassdokumentation als gesetzlicher Erbe von Frau C._____, verstorben am tt.mm.2021, verzeichnet sei und die Erbschaft angenommen habe. Demnach hafte er gleichermassen für die vom Erblasser hinterlassenen Ausstände der direkten Bundessteuern (Urk. 12/1 S. 4). Das Steueramt legte seinem Schreiben einen die direkte Bundessteuer 2021 betreffenden Kontoauszug vom gleichen Tag bei, der die ausstehende Steuerforderung in der Höhe von Fr. 251.15 aufführte (Urk. 12/1 S. 2). Der Gesuchsgegner führte schliesslich erstinstanzlich aus, rechtlich hafteten die Ehegatten solidarisch für Steuerforderungen. Nach dem Tod von B._____ am tt.mm.2021 seien die Steuerforderungen der Ehegatten B._____ und C._____ dementsprechend vom kantonalen Steueramt alleine auf seine Mutter C._____ umgelagert worden (Urk. 11 S. 3 Ziff. 5). Demnach ist im Rahmen dieses Rechtsöffnungsverfahrens erstellt, dass der Gesuchsgegner als Erbe von C._____ Schuldner der vom Gesuchsteller geltend gemachten Forderung ist. Da der Gesuchsgegner im vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren sodann weder durch Urkunden bewiesen hat, dass die vom Gesuchsteller geltend gemachte Schuld seit Erlass des Rechtsöffnungstitels getilgt oder gestundet worden ist, noch die Verjährung angerufen hat, hat die Vorinstanz dem Gesuchsteller zu Recht die beantragte definitive Rechtsöffnung erteilt. c) Der Gesuchsgegner setzt sich im Übrigen nicht konkret mit den vorinstanzlichen Erwägungen des angefochtenen Urteils auseinandersetzt, weshalb sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist. Demnach kann davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort des Gesuchstellers oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

- 5 -

E. 3

Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Gesuchsteller für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsgegner seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.